

# Satzung des Kreisverbandes Bielefeld

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

## § 1 Zweck und Name

- (1) Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, **der Ethnie**, des Geschlechts, **der geschlechtlichen Identität** und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.
- (2) Die Bundespartei führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI“. Das Wort „PARTEI“ steht dabei als Akronym für den Namen der Partei.
- (3) Der Kreisverband Bielefeld führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Kreisverband Bielefeld“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI Bielefeld“.
- (4) Der Sitz des Kreisverbandes ist Bielefeld.
- (5) Die Tätigkeit des Kreisverbandes erstreckt sich auf die Kreisfreie Stadt Bielefeld.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den geltenden Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

## § 3 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind der Vorstand der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Gründungsversammlung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Partei im Tätigkeitsgebiet nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann

einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(3) Dem Vorstand gehören der Mitglieder an:

1. Ein Vorsitzender,
2. ein stellvertretender Vorsitzender,
3. ein Schatzmeister.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung oder von der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet oder zurücktritt, wird nur der Posten durch eine Mitgliederversammlung für die Restdauer der ursprünglichen Wahlperiode nachgewählt. Die anderen Vorstandmitglieder bleiben im Amt bis zum Termin der regulären Neuwahl. (unter Vorbehalt der rechtlichen Gültigkeit angenommen)

(6) Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(7) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder im Tätigkeitsgebiet kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(8) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung beziehungsweise der Gründungsversammlung.

(9) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung, von der Gründungsversammlung oder vom Vorstand berufen.

(10) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand aktiv bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll vom Vorstand in Entscheidung einbezogen werden.

(11) Die Gründungsversammlung tagte nur einmal.

(12) Der Kreisverband Bielefeld bekennt sich dazu, nach Möglichkeit einen Vorstand zu bilden, der paritätisch mit Frauen, Männern und Diverse besetzt wird.

(13) Sollte der KV Bielefeld bei einem Kreisparteitag beschließen Antidiskriminierungspersonen einsetzen wollen, werde diese Personen

gewählt, welche bei sexistischen und/ oder diskriminierenden Fällen innerhalb der PARTEI unabhängige Ansprechpartner\*innen sind und vermitteln. Sie unterstützen die Antidiskriminierungspersonen in den Ortsverbänden.

Antidiskriminierungspersonen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstand sein.

Allerdings dürfen Antidiskriminierungspersonen Mitglied in den Ortsverbänden sein.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich tagen, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 Parteigesetz niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte, Tagungsleitung beurkundet.

(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands und alle Mitglieder der PARTEI mit dauerhaftem Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt im Tätigkeitsbericht des Verbandes.

(5) Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Bewerber Aufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen**

(1) Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretung gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundessatzung, des Landes, der Landessatzung und dieser Satzung.

(2) Wahlkreis Bewerber sollen ihren Hauptwohnsitz in entsprechenden Wahlkreis haben.

(3) Mandatsträger\*innen und gerne auch Mitglieder von Ratsgruppen (Sachkundige Bürger\*innen) auf freiwilliger Basis informieren in regelmäßigen Abständen, mindestens 1 mal im Halbjahr in

angemessener Form (bspw. E-Mail) über die Ratsarbeit und binden den KV mit ein, damit die Mitglieder des KVs über die Aushöhlung der Demokratie durch die herkömmlichen Parteien und die FCKAfD unterrichtet bleiben und auf aktuellem Stand sind.

### **§ 6 Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Kreisverband kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Zustimmung des Landesvorstands ist einzuholen.

### **§ 7 Parteiämter und Erstattungen**

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Kreisverband sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen im Zusammenhang mit Funktion und Tätigkeiten im Kreisverband können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.
- (3) Über Erstattung sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Kreisvorstand.

### **§ 8 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

In rot geschriebene Passagen wurden auf dem letzten KreisPARTEItag beschlossen.